

Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e.V.



vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand:
Sebastian Rau, Julian Emmerich, Jürg Both und Daniel Riddle

Mietvertrag Clubheim Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e. V.

zwischen - Vermieter -
Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e. V.
Wiesenstraße 8, 63546 Hammersbach

und - Mieter -

geplante Veranstaltung:

Datum der Veranstaltung:

Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn wird das Vereinshaus ausschließlich für Feierlichkeiten im Rahmen der Mittagszeit (z. B. Taufe, Konfirmation, Geburtstage, etc.) vermietet. Eine Vermietung für Abendveranstaltungen ist ausdrücklich untersagt. Vermietungen sind lediglich in der Zeit bis maximal 22 Uhr zulässig. Der Vorstand behält sich vor, Veranstaltungen, die diese Zeit überschreiten, aufzulösen.

1. Alleinentscheidungsrecht des Vorstandes:

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über Zu- oder Absage.

2. Benutzungsgebühren:

Die Miete für den Clubheim-Innenbereich (Schank-/Gastraum, Thekenanlage, Küchen- und Toilettennutzung) **oder** für den Clubheim Außenbereich (Vordach, Thekenanlage außen, Küchen- und Toilettennutzung) beträgt pro Tag

- Nichtmitglieder	€ 175,-
- Passive Vereinsmitglieder	€ 90,-
- Spieler (1.+2. Mannschaft, Damen, Alte Herren) Vorstandsmitglieder	€ 60,-

Bei Nutzung beider Bereiche erhöht sich die Gebühr um 50%.

Kautions:

Zusätzlich zu den Mietkosten erheben wir eine Kautionshöhe von € 100,- die zurückerstattet wird, sobald das Clubheim in ordnungsgemäßem Zustand übergeben wurde.

Die Benutzungsgebühren und die Kautionshöhe werden vor Inanspruchnahme bei der Schlüsselübergabe fällig.

3. Getränkeausschank:

Alle Getränke, die zum Ausschank kommen, sind über den Getränkevertrieb K.-H. Minnert zu beziehen. Es dürfen nur Biere der Licher Brauerei ausgeschenkt werden.

4. Reinigung/Reparaturen:

Der Mieter ist für die Reinigung der benutzten Räume und des benutzten Außenbereichs verantwortlich. Auf Anfrage erfolgt die Reinigung (auf Kosten des Mieters) durch den Verein.

Der Vermieter behält sich vor, unterlassene Reinigung und Reparaturen durch Beschädigungen selbst vorzunehmen und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Der angefallene Müll ist zu entsorgen, kann aber auch gegen eine Gebühr von € 40,- (nur nach vorheriger Absprache) durch den Vermieter entsorgt werden.

5. Energiekosten:

In den Wintermonaten (Oktober-April) wird ein Unkostenbeitrag für die Heizkosten veranschlagt. Die Abrechnung erfolgt pauschal und wird vom Vorstand festgelegt.

6. Haftung:

Der Mieter ist für alle entstandenen Schäden (Sach- und Personenschäden) und in Verlust geratene Gegenstände verantwortlich. Ebenso haftet der Mieter für den Verlust des Schlüssels für das Vereinsbaus. Ein Verlust ist unverzüglich an den Vermieter zu melden.

Für Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

7. Rücksichtnahme auf Anlieger und Nachbarschaft

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Geräuschpegel der Veranstaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt.

Bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer für alle dadurch entstehenden Folgen (z.B. Anzeige, Polizei).

8. Zusatzvereinbarungen

Das Anbringen von Dekorationsartikeln oder ähnlichen Dingen ist nur gestattet, sofern Decken, Wände oder sonstiges Inventar hierdurch nicht beschädigt werden, z. B. durch Nägel, Schrauben, Tackerklammern usw.

Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Verordnungen zum Schutz der Jugend verantwortlich.

Der Vermieter behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle einer Zuwiderhandlung der Eigennutzung, einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage sowie Schädigung des Vereinsrufes, ist er

berechtigt, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung der Kosten erfolgt in diesem Falle nicht.

Das Überlassen der Räumlichkeiten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z. B. Rohrbruch, Stromausfall, defekte Heizung, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Der Mieter erklärt sich mit den aufgeführten Vertragsbedingungen einverstanden und erkennt diese an. Er zahlt an den Kultur- und Sportverein 1947 Langenbergheim e. V. vorab folgende Gebühren:

Benutzungsgebühr	€
Kautions	€ 100,00
Reinigung	€
Müllentsorgung	€
Pauschale Energiekosten	€
Gesamtsumme	€

Hammersbach, den _____

Betrag erhalten:

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vorstandsmitglied